

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und
Bürgern sowie Gemeinden an der
Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen
(Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

Drucksache 18/5849 vom 12. September 2023

Düsseldorf, 24. Oktober 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 46 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG) der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, durch eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Akzeptanz und Teilhabe sind aus Sicht des VKU NRW zentral für den Erfolg der Energiewende und besonders von Windenergieprojekten. Nur mit einer breiten Unterstützung vor Ort können ausreichend Flächen für die Windenergie gesichert und Genehmigungen von Windenergieanlagen beschleunigt werden. Die lokale Verwendung von Einnahmen aus der Windenergie wirkt dabei nachweislich akzeptanzsteigernd. Das Gesetzesvorhaben findet daher die ausdrückliche Zustimmung des VKU NRW.

An dem Vorhaben ist insbesondere positiv zu bewerten, dass die vorgesehenen Regelungen Windprojektierern einen großen Gestaltungsspielraum bei der direkten und indirekten Beteiligung der Gemeinden und Bürger einräumen und damit die Vielfalt der von Stadtwerken bereits freiwillig praktizierten Beteiligungsmodelle abbilden. Die flexible, nicht limitierende Fassung der Beteiligungsmöglichkeiten ermöglicht außerdem eine größtmögliche Vereinbarkeit unterschiedlicher Interessen.

Aus kommunalwirtschaftlicher Sicht besonders zu begrüßen ist die Möglichkeit, dass eine Beteiligung an neuen Windenergieanlagen neben der Kommune und ihren Bürgern auch unmittelbar dem örtlichen kommunalen Unternehmen angeboten werden kann. Dies eröffnet Kommunen die Möglichkeit, eine Beteiligung an einem Windenergievorhaben einzugehen, ohne damit auch die Verantwortung für das Management dieser Beteiligung übernehmen zu müssen. Darüber hinaus eröffnet die Regelung die Möglichkeit von Kooperationen von lokalen und externen kommunalen Unternehmen. Insgesamt liegt hierin eine große Chance für eine Stärkung der gemeinwohlorientierten Kommunalwirtschaft.

Gesetzlich verpflichtende Beteiligungsmodelle sind allerdings erfahrungsgemäß mit einem zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand bei der Projektierung verbunden. Damit das vorliegende Gesetz zu keinen weiteren Verzögerungen bei der Realisierung von Windenergieprojekten führt, sollte dieser zusätzliche Aufwand für alle Beteiligten möglichst geringgehalten werden. Daher gilt es, die Schaffung neuer Informationspflichten ggü. der ausführenden Behörde noch einmal zu überdenken. Auch

für die Datenerhebung zu beteiligungsberechtigten Personen gilt es eine praktikablere Lösung zu finden. Außerdem sollten bereits getroffene Beteiligungsvereinbarungen zwischen Windprojektierern und Kommunen ihre Gültigkeit behalten.

Unter dem Gesichtspunkt einer Akzeptanzgewinnung für die Energiewende insgesamt wäre es zudem sinnvoll, auch PV-Freiflächenanlagen in die Beteiligungspflicht einzubeziehen. PV-Freiflächenanlagen werden in ihren Dimensionen zunehmen. Daher sollte das Gesetz – wie schon in § 6 EEG als freiwillige Leistung geregelt – auch für sie eine verpflichtende Beteiligung der Kommunen, Bürger und kommunalen Unternehmen vorsehen.

Im Einzelnen nimmt der VKU NRW zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Verfahren.

Stellungnahme im Einzelnen

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Formulierung im Gesetzesentwurf

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Daher soll das Gesetz auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort zu verbessern.“

VKU NRW-Bewertung:

Die Zielsetzung des Gesetzes, durch die finanzielle Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen, findet ausdrückliche Zustimmung. Akzeptanz und Teilhabe sind zentral für den Erfolg der Energiewende und insbesondere von Windenergieprojekten. Nur mit einer breiten Unterstützung vor Ort können ausreichend Flächen für die Windenergie gesichert und Genehmigungen von Windenergieanlagen beschleunigt werden. Die lokale Verwendung von Einnahmen aus der Windenergie wirkt dabei nachweislich akzeptanzsteigernd.

Zu § 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

Formulierung im Gesetzentwurf

„(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne von § 4 oder § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde über die Genehmigung und das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum der ersten zu errichtenden Windenergieanlage zu informieren sowie eine Projektbeschreibung vorzulegen. Der Umfang der Informationen zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entspricht dabei den vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.

(2) Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. Der Kreis der Standortgemeinden ändert sich dementsprechend, sofern eine Beteiligungsvereinbarung oder eine Ersatzbeteiligung noch nicht wirksam geworden sind.

(3) Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den Standortgemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. Im Falle von Vorhaben, die sich in räumlicher Nähe zu Nachbargemeinden befinden, sind diese Nachbargemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner bei der Erarbeitung der Beteiligungsvereinbarung zu berücksichtigen. Eine räumliche Nähe ist in der Regel gegeben, wenn Nachbargemeinden sich in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben befinden. Die zuständige Behörde unterstützt die Beteiligten hierbei. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

(4) Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens drei Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor.“

VKU NRW-Bewertung:

Nach § 4 Abs. 1 BürgEnG-E hat der Vorhabenträger innerhalb eines Monats nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die zuständige Behörde über die Genehmigung und das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum zu informieren. Die Bemessung der Mitteilungsfrist wird für eine fristgerechte Umsetzung als ausreichend bewertet. Demgegenüber sind die in § 4 Abs. 1 und 2 BürgEnG-E vorgesehenen neuen Mitteilungspflichten kritisch zu sehen. Die mitzuteilenden Informationen zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind auch im Marktstammdatenregister zu

melden. Insofern sollte die aktive Rolle des Vorhabenträgers dahingehend geändert werden, dass die zuständige Behörde sich die erforderlichen Informationen eigenständig aus dem Marktstammdatenregister beschafft.

§ 4 Abs. 3 BürgEnG-E normiert, dass der Vorhabenträger frühzeitig, d. h. noch vor der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, in den Austausch mit der Standortgemeinde und ggf. Nachbargemeinde treten soll, um eine Übereinstimmung für einen Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung herzustellen. Spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung hat der Vorhabenträger den betroffenen Gemeinden sodann ein Beteiligungsentwurf vorzulegen. Aufgrund der nach wie vor (viel zu) langen Genehmigungsverfahren, ist der vorgesehene Zeitrahmen für die erforderlichen Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und Kommune (derzeit noch) als ausreichend zu bewerten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass in den Kommunen ausreichend Personal für diese eher verwaltungsfremde Aufgabe zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere an dieser Stelle sollten die Kommunen Unterstützung vom Land erhalten.

Damit bereits abgeschlossene Verhandlungen zwischen Vorhabenträgern und Kommunen zu geplanten Windenergieprojekten nicht von neuem begonnen werden müssen, sollten bereits getroffene Vereinbarungen über Beteiligungen ihre Gültigkeit behalten. Im Gesetzentwurf sollte dazu ein entsprechender Vertrauensschutz verankert werden.

Wir regen an, die Beteiligung von Nachbargemeinden entsprechend ihres Flächenanteils im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmittelpunkte der Windenergieanlage in § 4 Abs. 3 und 4 des Entwurfes klarer zu fassen. Die grundsätzlich vorgenommene Orientierung des Begriffs „räumliche Nähe“ an § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG ist zielführend.

Zu § 5 Beteiligungsberechtigte Personen

Formulierung im Gesetzentwurf

„Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer Standortgemeinde haben. Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen vorsehen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümer eines Grundstückes in der Standortgemeinde sind. Zudem kann eine Beteiligungsvereinbarung besondere Regelungen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner eines Vorhabens vorsehen oder auch benachbarte Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.“

VKU NRW-Bewertung:

Der Vorhabenträger erarbeitet nach § 4 Abs. 3 BürgEnG-E den Entwurf für eine Beteiligungsvereinbarung. Daher liegt es wohl zunächst in der Verantwortung des Vorhabenträgers, die beteiligungsberechtigten natürlichen und ggf. juristischen Personen ausfindig zu machen, wozu es einer Melderegisterauskunft gemäß § 46 BMG und ggf. einer Grundbucheinsicht gemäß § 12 GBO bedarf. Die Beschaffung dieser Informationen verursacht beim Vorhabenträger einen erheblichen Mehraufwand, wodurch zusätzlich personelle Ressourcen gebunden werden. Zudem stellen sich bei einer Datenabfrage dieses Umfangs auch Fragen des Datenschutzes. Als praktikablere Lösung bietet sich eine allgemeine Ankündigung (z.B. in den lokalen Medien) durch den Vorhabenträger in Verbindung mit einer Aufforderung zur Abgabe von Eigenerklärungen beteiligungsinteressierter Personen an. Personen, die darin erklären, die Anforderungen des § 5 BürgEnG-E zu erfüllen, können sodann in einer Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt werden.

Zu § 7 Beteiligungsvereinbarung

Formulierung im Gesetzentwurf

„(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Beteiligungsberechtigten nach § 5 sowie die Standortgemeinden nach § 6 finanziell angemessen am Ertrag des Vorhabens zu beteiligen. Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens eintreten.

(2) Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach § 5 sowie die Standortgemeinden nach § 6 vorzusehen. Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürgerinnen und Bürgern im bestmöglichen Sinne dem Gesetzeszweck Rechnung tragen. Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitbeinhalten, kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,

- c) die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 über Anlageprodukte in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Investitionssumme,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder
- f) die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung.

Zudem kann die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften oder im überwiegenden Eigentum der Standortgemeinden stehenden Unternehmen vorgesehen werden.

(4) Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 beteiligungsberechtigt, kann auch eine einzige Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden. Sofern einzelne Beteiligungsvereinbarungen abgeschlossen werden, sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die Standortgemeinden in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch ein Vorhaben stehen.“

VKU NRW-Bewertung:

§ 7 BürgEnG-E regelt die zentrale Beteiligungspflicht und normiert die Pflicht des Vorhabenträgers zur finanziellen, gesellschaftsrechtlichen oder anderweitigen Beteiligung der Standortgemeinde, die durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde erfüllt wird. Die Regelung eröffnet den Vorhabenträgern einen großen Gestaltungsspielraum für Regelungen zur direkten und indirekten Beteiligung der Standortgemeinde und Bürger, wie sie von vielen Stadtwerken auch bereits praktiziert werden, und findet daher Zustimmung.

Besonders zu begrüßen ist, dass die Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Abs. 3 S. 2 BürgEnG-E auch die Beteiligung von örtlichen kommunalen Unternehmen vorsehen kann. Dies eröffnet der Standortgemeinde die Möglichkeit, eine Beteiligung an dem Windenergievorhaben des Vorhabenträgers einzugehen, ohne damit auch die Verantwortung für das Management dieser Beteiligung übernehmen zu müssen. Alle verwaltenden und operativen Aufgaben des Beteiligungsmanagements können dann durch das kommunale Unternehmen übernommen werden, das darin in der Regel auch mehr Erfahrung aufzuweisen hat, was zu einer Entlastung der Standortkommune führt. Darüber hinaus eröffnet die Regelung Chancen für Kooperationen von lokalen kommunalen Unternehmen und externen kommunalen Unternehmen, die als Vorhabenträger auftreten. Diese können dazu beitragen, die Realisierung von Windenergievorhaben zu beschleunigen.

Positiv zu bewerten ist außerdem die explizite Nennung der Beteiligungsmöglichkeit über § 6 EEG in § 7 Abs. 2 S. 3 BürgEnG-E, die nicht zuletzt aufgrund bereits vorhandener [Musterverträge der Fachagentur Wind an Land](#), die eine rechtssichere Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen ermöglichen, einer hohen Nachfrage bei der Umsetzung von § 6 EEG 2021/2023 unterliegen.

Nach § 7 Abs. 1 S. 4 ist die Beteiligungsvereinbarung der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Sofern eine Genehmigung beklagt wird, sollte diese Frist bis auf weiteres ausgesetzt werden, damit sich Vorhabenträger und Kommune nicht mit Angelegenheiten befassen müssen, die ggf. gar nicht realisiert werden können.

Zu § 8 Ersatzbeteiligung

Formulierung im Gesetzentwurf

„(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit den Standortgemeinden innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die betroffenen Standortgemeinden abzugeben. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richtet sich die Höhe der Zahlung nach dieser Vorschrift. Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von mindestens 20 Prozent der Investitionssumme an die Berechtigten nach § 5 Satz 1 abzugeben. Sofern sich nicht beteiligungsberechtigte Gemeinden in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben befinden, sind die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden ebenfalls beteiligungsberechtigt. Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Investitionssumme eines Vorhabens berechnet sich nach der Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer. 3 des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist. Die Mindestanlagesumme für die Beteiligungsberechtigten darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Bundesnetzagentur von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen im Strombereich nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils aktuell gültigen Regulierungsperiode zu entsprechen. Es zählt der Stichtag der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(3) Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die Beteiligungsberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viele Anteile gezeichnet

werden sollen. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der Beteiligungsberechtigten seitens der zu benennenden Gesellschafter sicherzustellen. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Die Offerte des Vorhabenträgers hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit auf Grund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. Die Offerte ist der Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit der zuständigen Behörde zuzuleiten. Diese hat die Offerten zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eines Vorhabens.

(5) Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen, das der offerierten übersteigt, werden diese unter den Beteiligungsberechtigten so verteilt, dass jeder Beteiligungsberechtigte, der einen Anteil gezeichnet hat, einen Anteil erhält. Die Beteiligungsberechtigten, die mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, erhalten einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung eines Beteiligungsberechtigten.“

VKU NRW-Bewertung:

Für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Standortkommune keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, sieht der Gesetzentwurf eine automatische Pflicht des Vorhabenträgers für das Angebot einer Ersatzbeteiligung vor. Diese erfolgt in Form eines Angebots für Nachrangdarlehen in Höhe von 20 Prozent der Investitionssumme an die Anwohner der Standortgemeinde sowie einer Zahlung von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde bzw. gemäß § 6 EEG an die Standortgemeinde.

Das zusätzlich verpflichtende Angebot des Vorhabenträgers zur Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von mindestens 20 Prozent der Investitionssumme ist zu begrüßen, da das Nachrangdarlehen durch die Vorhabenträger einfach und unkompliziert umzusetzen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einem Nachrangdarlehen in der vorgesehenen Größenordnung ab 20 Prozent für größere Projekte schnell eine Prospektpflicht besteht (ab 6 Millionen Euro Volumen). Die Erstellung eines Prospekts ist jedoch mit großem Aufwand verbunden und sollte im Sinne einer Vermeidung von Projektverzögerungen vermieden werden. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie genau die Gesamtinvestitionssumme exakt bestimmt werden soll. Insbesondere wenn eine Offerte exakt auf 20 Prozent der Investitionssumme abzielt, die tatsächlichen Baukosten jedoch dann unerwartet steigen, besteht die Gefahr tatsächlich zu wenig angeboten zu haben. Darüber hinaus ist der vorgesehene, zu offerierende Mindestzinssatz nach § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung, der zurzeit bei 7,91 Prozent

liegt, deutlich zu hoch bemessen. Bei einer derart hohen Mindestverzinsung besteht die konkrete Gefahr, dass Projekte unwirtschaftlich werden und letztlich nicht realisiert werden können. Angemessener wäre eine Ausrichtung an aktuellen marktüblichen Fremdkapitalzinsen.

Zu § 9 Ausgleichsabgabe

Formulierung im Gesetzentwurf

„(1) Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der mit den Standortgemeinden abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der betroffenen Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen aus der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise jene aus der Ersatzbeteiligung gegenüber der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der Beteiligungsvereinbarung oder der Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang mehr nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem in der Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Ende der finanziellen Teilhabe beziehungsweise nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.

(3) Vor dem Antrag auf Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 Satz 1 hat die betroffene Gemeinde den Vorhabenträger anzuhören und gegebenenfalls auf eine Anpassung der Beteiligungsvereinbarung hinzuwirken. Auf Wunsch eines der Beteiligten kann die nach § 12 Absatz 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle miteinbezogen werden.

(4) Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere Standortgemeinden erstreckt, errechnet sich die Ausgleichsabgabe anteilig zu den auf der betroffenen Gemeinde stehenden Windenergieanlagen.“

VKU NRW-Bewertung:

Wird die Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, sieht § 9 BürgEnG-E vor, dass der Vorhabenträger auf Antrag der betroffenen Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichtet werden kann.

Die Ausgleichsabgabe ist mit 0,8 Cent je erzeugter Kilowattstunde äußerst hoch bemessen. Es ist zu erwarten, dass sie für den Vorhabenträger einen deutlichen Anreiz bietet, seinen Verpflichtungen aus der Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung vollumfänglich nachzukommen.

Bei kommunalen Unternehmen, die als Vorhabenträger auftreten, ist aber ohnehin davon auszugehen, dass sie der Beteiligungsvariante einen deutlichen Vorrang vor der Möglichkeit einer Ausgleichsabgabe einräumen werden, da eine dauerhafte wirtschaftliche Beteiligung durch eine Standortkommune oder ihr lokales kommunales Unternehmen sinnvoller und beständiger ist, als eine Ausgleichszahlung an die Kommune.

Nichtsdestotrotz sollte der gesetzliche Tatbestand für die Auslösung der Ausgleichsabgabe angesichts ihrer enormen Höhe unbedingt konkretisiert werden. Beispielsweise ist nicht klar, was für die Erfüllung des Tatbestands „seiner Verpflichtung aus der mit den Standortgemeinden abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt“ genau gemeint ist. Gleiches gilt für die Ersatzbeteiligung. Hier wird nicht deutlich, anhand welcher Kriterien festgestellt werden soll, ob der Vorhabenträger „seiner Verpflichtungen zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.“

Zu § 13 Übergangsvorschrift

Formulierung im Gesetzentwurf

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.“

VKU NRW-Bewertung:

Nach § 13 BürgEnG-E soll das Gesetz keine Anwendung auf Windenergieanlagen finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden oder für die die Antragsunterlagen für die Erteilung einer Genehmigung vor diesem Datum bereits vollständig eingereicht wurden. Diese Norm schützt, entsprechend ihrer Zielsetzung, das berechnete Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen und ist daher zu begrüßen.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-13
E-Mail: kruse@vku.de